

**Polizeiverordnung  
zur Bekämpfung der Taubenplage**

vom 10. Mai 1994 (Amtsblatt vom 17. Juni 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2003 (Amtsblatt vom 4. April 2003)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1998 (GBl. S. 660), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Polizeiverordnung:

**§ 1**

Im Stadtgebiet Karlsruhe dürfen Tauben auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. An diesen Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt ist, ausgelegt werden. Ausgenommen ist der Zoologische Stadtgarten sowie sonstige von der Stadt Karlsruhe eingerichteten Taubenfütterungsstellen.

**§ 2**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen § 1 Tauben füttert oder Futter auslegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5 bis 1 000 € geahndet werden.

**§ 3**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zur Bekämpfung der Taubenplage vom 29. Juni 1976 außer Kraft.